PREU BOHLIG



Newsletter Juli

AUSGABE 2/2021

News	Auszeichnungen			
Preu Bohlig gewinnt mit Dr. Alexander Bayer		Managing IP 2021		04
LL.M. einen Partner in den Bereichen Soft-IP und Cyberlaw hinzu	02	Best Lawyers Germany 2022	05, 08,	23
Gewerblicher Rechtsschutz	"Deutschlands Beste Anwälte 2021" - Handelsblatt Rating im Zusammenhang mit			
"Zur Wirksamkeit einer Nichtangriffsabrede und deren Erheblichkeit für ein Verfahren vor dem	I	dem US-Verlag Best Lawyers	11111	08
EUIPO"	03	2021 - Beste Wirtschaftskanzleien		10
"Radio Rotkäppchen"	06	Leaders League 2021 Germany		12
Verantwortlichkeit bei einer Angebots- abänderung durch den Amazon-Algorithmus; OLG Frankfurt a. M. – Druckertoner	09	Chambers Europe 2021 – "Intellectual Property: Patent Litigation" und "Trade Mark & Unfair Competition"		
Bundespatentgericht: Zeitgemäßes "Obandln" findet online statt	11	LMG Life Sciences Awards 2021 – Europ	G Life Sciences Awards 2021 – Europe	
Prozesskostensicherheit bei Klagen von britischen Unternehmen	13	Leaders League 2021 Germany – Best Law Firms for Healthcare, Pharmaceuticals & Biotech		24
Werbung mit Testsiegel	15	Chambers Europe 2021 – "Healthcare & Life		
Zweites Patentrechtsmodernisierungsgesetz		Sciences"		25
verabschiedet	17	"Deutschlands Beste Anwälte 2021" – Handelsblatt Rating im Zusammenhang mit		
Bundesverfassungsgericht macht Weg frei für Einheitliches Patentgericht – Start spätestens am 1. Januar 2023		dem US-Verlag Best Lawyers		25
	20	Veranstaltungen und Seminare	:	26
Pharma- und Medizinprodukterecht		Haben Sie Interesse an unserem Newsletter?		27
Hartington mit Preu Bohlig beim Bundesverwaltungsgericht erfolgreich zur Abgrenzung von Medizinprodukten zu Präsentationsarzneimitteln (BVerwG Beschluss vom 20.05.2021, Az. 3 C 9.20) 22		Unsere Standorte		28

Back to the roots. Mit Dr. Alexander Bayer, LL.M. gewinnt Preu Bohlig einen "alten Bekannten" als Partner in den Bereichen Soft-IP und Cyberlaw hinzu

Seit Anfang Juli 2021 ist Dr. Alexander Bayer, LL.M. zurück bei Preu Bohlig. Dr. Bayer war bereits von 2003-2007 als Associate im Münchner Büro unserer Kanzlei tätig. Danach zog es ihn zu verschiedenen anglo-amerikanischen und englischen Kanzleien. Zuletzt war er Partner der internationalen Wirtschaftskanzlei Pinsent Masons. Nun hat er sich entschlossen, zu seinen Wurzeln zurückzukommen, worüber wir uns sehr freuen.

Dr. Bayer berät und vertritt Mandanten in allen Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes mit einem Schwerpunkt im Marken-, Urheber- und Wettbewerbsrecht. Eine besondere Expertise hat er sich in den Bereichen der Software- und Informationstechnologien (Cyberlaw), einschließlich des Datenschutzes erschlossen. Er berät nationale und internationale Mandanten, einschließlich Start-ups, die er rechtlich bei ihrer Produktentwicklung und der damit einhergehenden Absicherung ihres Know-hows begleitet.

Nach dem Zugang von Herrn Dr. Jan Peter Heidenreich in unserem Hamburger Büro Anfang dieses Jahres konnten wir nun auch in München mit Herrn Dr. Bayer einen weiteren Partner im Soft-IP hinzugewinnen. Damit vergrößern wir unsere Schlagkraft nach den jüngsten Zugängen im Patent- und Pharmarecht nun auch in diesem dritten Kernbereich des gewerblichen Rechtsschutzes. Mit Dr. Bayer wächst die Zahl der Berufsträger in unserer Kanzlei auf 35, womit wir unsere Position als eine der größten Einheiten im IP in Deutschland weiter ausbauen.

"Der Kreis schließt sich. Ganz klar, Alexander ist fachlich eine Bereicherung für unsere Kanzlei. Aber noch schöner ist, dass ein guter Freund zurück an Bord ist", freuen sich Andreas Haberl, Konstantin Schallmoser und Dr. Axel Oldekop, die mit Alexander Bayer bei Preu Bohlig und Partner in München ihre Karriere begonnen haben.

Preu Bohlig & Partner ist eine Sozietät von Rechtsanwälten. An den Standorten in München, Berlin, Düsseldorf und Hamburg sowie in Paris und im Verbund mit renommierten Kanzleien im Ausland bietet Preu Bohlig Beratung auf den Gebieten des Wirtschaftsrechts für nationale und multinationale Unternehmen und Institutionen. Die Schwerpunkte der Sozietät liegen im gewerblichen Rechtsschutz, Wettbewerbs- und Urheberrecht, Pharmarecht, Presse- und Medienrecht sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht.









"Zur Wirksamkeit einer Nichtangriffsabrede und deren Erheblichkeit für ein Verfahren vor dem EUIPO"



Mit Beschluss vom 19.11.2020 hat der Bundesgerichtshof in dem Verfahren mit dem AZ: I ZR 27/19 dem EuGH zwei Fragen vorgelegt. Bei der ersten Frage geht es darum, ob eine Verpflichtung, gegen eine Unionsmarke keinen Antrag auf Erklärung des Verfalls zu stellen, wirksam ist. Bei der zweiten Frage geht es darum, ob – bei Wirksamkeit einer solchen Nichtangriffsabrede – ein nationales Gericht den Beklagten verurteilen kann, einen beim EUIPO bereits gestellten Antrag auf Erklärung des Verfalls einer Unionsmarke zurückzunehmen. Die Entscheidung des BGH ist zum Beispiel abgedr. in WRP 2021, S. 331 f..

In Verträgen, die gewerbliche Schutzrechte betreffen, sind oft Nichtangriffsabreden enthalten. In Abgrenzungsvereinbarungen zum Markenrecht gibt es regelmäßig eine Klausel, wonach sich der Inhaber der jüngeren Marke verpflichtet, die ältere Marke und deren Folgeanmeldungen nicht anzugreifen. In Lizenzverträgen für Patente oder Marken findet sich häufig die Regelung, wonach sich der Lizenznehmer verpflichtet, gegen das vertragsgegenständliche Schutzrecht (Patent oder Marke) nicht vorzugehen.

Im vorliegenden Fall hatte die Beklagte zu 1) als Verkäuferin in einem Markenteilübertragungsvertrag die Wortmarke "Leinfelder" für die Waren "Uhren und Zeitmessinstrumente; Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus für Uhren und Zeitmessinstrumente" auf die Klägerin übertragen. In diesem Vertrag hieß es unter anderem wie folgt:

"Der Verkäufer verpflichtet sich, die Teilmarke weder selbst anzugreifen noch Dritte beim Angriff auf die Teilmarke zu unterstützen."

Ferner schlossen die Beklagte zu 1) als Verkäuferin und die Klägerin als Käuferin einen Asset-Kaufvertrag ab, in dem es unter anderem hieß wie folgt:

"Die Verkäuferin verpflichtet sich, sowohl (i) registrierte immaterielle Vermögensgegenstände als auch (ii) die Nutzung immaterieller Vermögensgegenstände weder selbst anzugreifen noch Dritte bei einem solchen Angriff zu unterstützen."

Die Klägerin meldete drei Unionsmarken mit dem Bestandteil "Leinfelder" für die vorgenannten Waren an.

Am 10.8.2016 stellte Herr Rechtsanwalt Dr. S. im eigenen Namen als "Strohmann" der Beklagten beim EUIPO Anträge auf Erklärung des Verfalls wegen Nichtbenutzung gegen die Unionsmarken der Klägerin.

Die Klägerin erhob daraufhin vor den Münchener Gerichten gegen die Verkäuferin als Beklagte zu 1) und deren Geschäftsführer und Gesellschafter als Beklagte zu 2) bis 4) eine Klage, wonach die Beklagten verurteilt werden sollten, Herrn Rechtsanwalt Dr. S. anzuweisen, die von ihm am 10.8.2016 beim EUIPO gestellten Anträge auf Erklärung des Verfalls der Unionsmarken der Klägerin zurückzunehmen. Ferner sollte das Gericht feststellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, der Klägerin jeglichen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die Anträge von Rechtsanwalt Dr. S. auf Erklärung des Verfalls der Unionsmarken entstanden ist und künftig noch entstehen wird.

Das Landgericht München I wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht München wies die Berufung der Klägerin zurück und nahm hierbei insbesondere Bezug auf ein Urteil des EuG vom 16.11.2017, wonach nationale Gerichte keine Befugnis haben, nach nationalem Recht anzuordnen, dass ein beim EUIPO gestellter Antrag auf Erklärung des Verfalls einer Unionsmarke zurückgenommen wird (vgl. die in GRUR-RR 2018, S. 68 ff. abgedruckte vorgenannte Entscheidung "Carrera" des EuG).

Im Revisionsverfahren hatte der BGH zu unterstellen, dass sich aus der oben wiedergegebenen Nichtangriffsabrede eine Verpflichtung der Beklagten zu 1) ergeben würde, gegen die Unionsmarken der Klägerin auch keinen Antrag auf Erklärung des Verfalls beim EUIPO zu stellen. Es stellte sich daher zunächst für den

BGH die Frage, ob eine solche Verpflichtung in einer Nichtangriffsabrede wirksam ist.

In der Rechtsprechung und der Literatur ist umstritten, in welchem Umfang eine Nichtangriffsabrede wirksam ist.

Soweit ersichtlich, besteht Einigkeit darüber, dass der Inhaber eines Rechtes sich verpflichten kann, aufgrund dieses Rechtes nicht vorzugehen. In einer markenrechtlichen Abgrenzungsvereinbarung verpflichtet sich der Inhaber der älteren Marke typischerweise, nicht gegen die jüngere Marke vorzugehen und die Benutzung der jüngeren Marke im geschäftlichen Verkehr für bestimmte Waren/Dienstleistungen zu dulden. Eine solche Verpflichtung ist nach einhelliger Meinung wirksam. Streitig ist indes, ob auf Angriffe gegen eine Marke oder sonstige Schutzrechte verzichtet werden kann, die im öffentlichen Interesse liegen und von jedermann geltend gemacht werden können wie zum Beispiel Anträge auf Verfall einer Marke, auf Nichtigkeit einer Marke wegen absoluter Schutzhindernisse oder - im Patentrecht - auf Erhebung einer Nichtigkeitsklage. Zu einer markenrechtlichen Abgrenzungsvereinbarung hat insbesondere das Oberlandesgericht Düsseldorf die Ansicht vertreten, dass Verpflichtungen, gegen Marken keinen Antrag auf Erklärung des Verfalls oder auf Nichtigkeit wegen anfänglicher absoluter Schutzhindernisse zu stellen, unzulässig und damit nichtig seien. Solche Anträge dienten überwiegend dem öffentlichen Interesse an der

Managing IP 2021

IP STARS 2020 rankings of the leading firms.

Preu Bohlig & Partner ist gelistet in "Patent Contentious" (Tier 2, 2021) und "Trademark" (Tier 3, 2021).

Andreas Haberl, Dr. Alexander Harguth und Prof. Dr. Christian Donle sind als "Patent Star 2021" genannt.

Bereinigung des Registers und seien daher der Parteidisposition entzogen (vgl. OLG Düsseldorf, NZKart 2015, 109). Der BGH stimmt der Gegenmeinung zu, wonach auch solche Verpflichtungen wirksam seien (vgl. auch OLG München, Urteil vom 6.11.2014, Beck RS 2015, 18978; Ströbele/Hacker/ Thiering, Kommentar zum Markengesetz, zu § 55, Rn. 54 ff.). Das Markenrecht habe die Durchsetzung des Benutzungszwangs der Parteiinitiative unterstellt. Da aus den hierfür maßgeblichen Regelungen kein zwingendes Verbot folge, nicht rechtserhaltend benutzte Marken im Markenregister zu belassen, müsse auch eine privatautonome Vereinbarung über die Geltendmachung der Nichtbenutzung einer Marke grundsätzlich möglich sein. Zudem habe der Umstand, dass das Markenrecht jedem das Recht einräume, die Löschung einer Marke wegen Verfalls zu betreiben, nicht zur Folge, dass ein Vertragspartner, der zusage, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen, gemäß § 134 BGB gegen ein gesetzliches Verbot verstoße oder gemäß § 138 BGB sittenwidrig handele. Die Entscheidung des EuGH zu dieser Frage bleibt abzuwarten. Sollte die Nichtangriffsabrede im vorliegenden Fall wirksam sein und dementsprechend eine Verpflichtung enthalten, wonach die Beklagten die Unionsmarken der Klägerin nicht angreifen bzw. nicht durch einen Dritten angreifen lassen dürfen, so stellt sich weiter die Frage, ob ein nationales Gericht anordnen darf, dass der Beklagte einen gestellten Antrag auf Erklärung des Verfalls einer Unionsmarke zurückzunehmen hat. In der Tat hat das EuG in der oben genannten Entscheidung, auf welche sich das Oberlandesgericht München berufen hatte, eine solche Befugnis verneint. In dem vom EuG entschiedenen Fall war ebenfalls eine Unionsmarke mit einem Antrag auf Erklärung des Verfalls angegriffen worden. Der Inhaber der angegriffenen Unionsmarke hatte sich auf eine Nichtangriffsabrede mit dem Antragsteller berufen und gleichzeitig die

Aussetzung des Verfahrens vor dem EUIPO beantragt mit der Begründung, dass über die Verpflichtung, nicht gegen die angegriffene Marke vorzugehen, ein Rechtsstreit vor dem Landgericht München I anhängig sei. Das EuG hat entschieden, dass eine Nichtangriffsabrede in einem Nichtigkeitsverfahren vor dem EUIPO wegen Verfalls nicht berücksichtigt werden könne. Ferner könne ein nationales Gericht nicht anordnen, dass ein beim EUIPO gestellter Antrag auf Erklärung des Verfalls einer Unionsmarke zurückgenommen werde. Der BGH vertritt hierzu die gegenteilige Auffassung, wonach ein nationales Gericht einen Beklagten aufgrund einer entsprechenden vertraglichen Verpflichtung durchaus dazu verurteilen könne, einen beim EUIPO gestellten Antrag wieder zurückzunehmen. Auch zu dieser zweiten Frage bleibt die Antwort des EuGH abzuwarten.

Der Verfasser stimmt dem BGH zu. Wenn es eine wirksame vertragliche Vereinbarung gibt, wonach eine Unionsmarke nicht angegriffen werden darf, so muss es bei einem Verstoß gegen eine solche Verpflichtung auch die Möglichkeit geben, diese Verpflichtung auch gerichtlich durchzusetzen. Wäre die Ansicht des EuG in der Entscheidung "Carrera" richtig, so könnte gegen eine solche Vertragsverletzung nicht vorgegangen werden.



Jürgen SchneiderRechtsanwalt, Partner
München

+49 (0)89 383870-0 jsc@preubohlig.de Profil: Link Website

Best Lawyers Germany 2022 - Technology Law

Christian Kau ist gelistet als "Lawyer of the Year in Technology Law"

"Radio Rotkäppchen"



Mit Beschluss vom 25.03.2021 (Aktenzeichen: 26 W (pat) 523/19, hat das Bundespatentgericht einen Widerspruch aus der Wort-/Bildmarke



und aus einer Wortmarke "Rotkäppchen" gegen die nachstehend wiedergegebene Wort-/Bildmarke



zurückgewiesen.

Die Widersprechende vertreibt unter dem Zeichen "Rotkäppchen" schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts Schaumweine, also Sekt. Die Marke "Rotkäppchen" wurde für Schaumweine erstmals am 20.02.1895 angemeldet und am 15.07.1985 unter der Nummer 8311 in das Register eingetragen.

Im vorliegenden Verfahren stützte sich die Widersprechende nicht auf diese Marke, sondern auf die Wort-/Bildmarke "Rotkäppchen", angemeldet am 09.06.2011

und eingetragen in das Register am 22.07.2011 für Waren der Klassen 30, 32 (insbesondere entalkoholisierte Getränke) sowie 33 (alkoholische Getränke (ausgenommen Biere)), Widerspruchsmarke zu 1). Ferner stützte die Widersprechende den Widerspruch auf die Wortmarke "Rotkäppchen", angemeldet am 12.12.2013 und in das Register eingetragen am 25.02.2014 für eine Vielzahl von Waren und Dienstleistungen, allerdings nicht für Waren der Klassen 32 und 33, also insbesondere nicht für alkoholische und entalkoholisierte Schaumweine.

Die angegriffene Marke "Radio Rotkäppchen" wurde ebenfalls angemeldet für eine Vielzahl von Waren und Dienstleistungen, insbesondere für die Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen.

Die Inhaberin der angegriffenen Marke erhob im Hinblick auf die Widerspruchsmarke zu 1) die Einrede der Nichtbenutzung.

Die Widersprechende konnte die rechtserhaltende Benutzung für die Widerspruchsmarke zu 1) nachweisen für die Waren Weine, alkoholische Mischgetränke und entalkoholisierte Weine. Das Bundespatentgericht war der Ansicht, dass diese Waren nicht ähnlich sind zu den Waren und Dienstleistungen, für welche die angegriffene Marke eingetragen wurde. Das Bundespatentgericht lehnte dementsprechend

eine Verwechslungsgefahr i. S. d. § 9 Abs. 1 Nummer 2 MarkenG ab.

Bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr zwischen der Wortmarke "Rotkäppchen" und der angegriffenen Marke kam das Bundespatentgericht zu dem Ergebnis, dass die jeweils angemeldeten Waren und Dienstleistungen teilweise identisch, teilweise ähnlich und teilweise unähnlich seien. Für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen habe die Wortmarke "Rotkäppchen" teilweise durchschnittliche und teilweise unterdurchschnittliche Kennzeichnungskraft. Eine überdurchschnittliche Kennzeichnungskraft für das Zeichen "Rotkäppchen" bestehe nur für Schaumweine. Für diese Ware sei die Widerspruchsmarke zu 2) indessen nicht angemeldet worden. Beim Zeichenvergleich nahm das Bundespatentgericht an, dass das angegriffene Zeichen einen hinreichenden Abstand von der Wortmarke "Rotkäppchen" einhalten würde.

In der Gesamtheit würden sich die Vergleichsmarken



und



deutlich durch die auffällige sehr grafische Ausgestaltung der jüngeren Wort-/Bildmarke und den Wortbestandteil "radio" unterscheiden, der in der Widerspruchsmarke nicht vorhanden sei. Eine Prägung der angegriffenen Marke durch das Element "Rotkäppchen" scheide aus. Der Bestandteil "Rotkäppchen" sei zwar in roter Farbe wiedergegeben und grenze sich damit deutlich zu den anderen, in schwarzer Farbe ausgeführten Bestandteilen ab. Allerdings werde dieser Unterschied dadurch

aufgehoben, dass um alle Wortbestandteile ein Rahmen gezogen sei, der eine Zusammengehörigkeit vermittele, zumal der Wortbestandteil "Radio" über dem Wortelement "Rotkäppchen" angeordnet und in einer doppelt so großen Schriftart ausgeführt sei. Hinzu komme noch das Grafikelement am Bildrand in Form eines stilisierten Wolfes mit weit aufgerissenem Maul. Die angegriffene Marke werde auch in phonetischer Hinsicht nicht durch das Wortelement "Rotkäppchen" geprägt. Die angesprochenen Verkehrskreise würden die angegriffene Marke bei ihrer Benennung nicht auf das Wort "Rotkäppchen" beschränken, sondern stets auch das Wort "Radio" hinzufügen. Das Wortelement "Rotkäppchen" habe auch keine selbstständig kennzeichnende Stellung in der angegriffenen Marke. Das Wortelement "Rotkäppchen" sei zwar vollständig in die jüngere Marke aufgenommen worden, aber die Kombination mit dem Wortelement "Radio" zur Bezeichnung eines Radiosenders sowie die grafische Verklammerung im Zusammenhang mit den relevanten Waren und Dienstleistungen, die keinerlei Bezug zu Schaumweine haben, würden bewirken, dass der Verkehr eine geschäftliche, wirtschaftliche oder organisatorische Beziehung zur Widersprechenden nicht vermute.

Wegen fehlender Verwechslungsgefahr zwischen der angegriffenen Marke und den Widerspruchsmarken zu 1) und 2) lag somit nach Ansicht des Bundespatentgerichts der Löschungsgrund gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG a. F. nicht vor.

Das Bundespatentgericht prüfte weiter, ob der Löschungsgrund gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 3 MarkenG a. F. (besonderer Schutz der bekannten Marke) vorliegen würde. Im Ergebnis sah das Bundespatentgericht auch diesen Löschungsgrund als nicht gegeben an.

Das Zeichen "Rotkäppchen" sei zwar eine bekannte Marke für alkoholische und entalkoholisierte Schaumweine im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 MarkenG. Diese Bekanntheit strahle jedoch nur auf diese Waren sowie auf eng verwandte Produkte wie etwa Weine oder alkoholische Mischgetränke aus, nicht jedoch auf die

Waren und Dienstleistungen, für welche die angegriffene Marke Schutz beanspruche. Die angesprochenen



Verkehrskreise würden die jüngere Marke

nicht mit der für Schaumweine bekannten Marke "Rotkäppchen" assoziieren. Die für den Bekanntheitsschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 MarkenG erforderliche gedankliche Verknüpfung liege daher nicht vor.

Demzufolge wies das Bundespatentgericht den Widerspruch aus den Widerspruchsmarken zu 1) und zu 2) zurück.

In der Tat werden die angesprochenen Verkehrskreise bei einem Radiosender mit der Bezeichnung "Radio Rotkäppchen" wohl nicht an die Marke "Rotkäppchen" für Schaumweine denken, sondern wohl eher an die bekannte Märchenfigur, wobei diese gedankliche Assoziation zu der Märchenfigur noch unterstützt wird durch die Hinzufügung des Wolfes mit weit aufgerissenem Maul.



Jürgen SchneiderRechtsanwalt, Partner
München

+49 (0)89 383870-0 jsc@preubohlig.de Profil: Link Website

"Deutschlands Beste Anwälte 2021 – Handelsblatt Rating in Zusammenhang mit dem US-Verlag Best Lawyers

Im **Gewerblichen Rechtsschutz** sind Andreas Haberl, Dr. Axel Oldekop, Konstantin Schallmoser, LL.M., Jürgen Schneider, Dr. Ludwig von Zumbusch, Prof. Dr. Christian Donle und Daniel Hoppe genannt.

Im Technologierecht ist Dr. Christian Kau genannt.

Best Lawyers Germany 2022 - Intellectual Property Law

Andreas Haberl, Daniel Hoppe, Jürgen Schneider, Ludwig von Zumbusch, Christian Donle, Konstantin Schallmoser und Axel Oldekop sind gelistet als "Best Layer in Intellectual Property Law"

Verantwortlichkeit bei einer Angebotsabänderung durch den Amazon-Algorithmus; OLG Frankfurt a. M. – Druckertoner



Mit Beschluss vom 18.03.2021 hat das OLG Frankfurt a. M. geurteilt, dass einem Händler auf dem Amazon-Marketplace die Wiedergabe eines wettbewerbswidrigen Produktbilds zurechenbar ist, das nicht von ihm, sondern automatisch von dem Amazon-Algorithmus hinzugefügt wurde. Das OLG Frankfurt a. M. hat deswegen ein Ordnungsgeld gegen den Händler verhängt. Die Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. ist abgedruckt in GRUR-RS 2021, 7658 – Druckertoner.

Hintergrund der Entscheidung ist eine Besonderheit des Amazon-Marketplace. Anders als bei vielen anderen Plattformen sieht der Amazon-Marketplace nicht eine eigene Angebotsdarstellung pro Produktangebot vor, sondern es soll grundsätzlich nur eine Angebotsdarstellung für alle identischen Produktangebote verschiedener Händler auf dem Marketplace geben. Hierfür wird pro Produkt einmalig eine sog. "ASIN" (Amazon Standard Identification Number) vergeben und jeder Anbieter dieses Produkts wird in der sog. "buy-box" gelistet (sog. "Anhängen" an ein Angebot). Das Angebot kann von den gelisteten Händlern oder von Amazon selbst, auch automatisiert durch den Amazon-Algorithmus, abgeändert werden.

In einer Reihe von Entscheidungen hat der BGH geurteilt, dass die in der buy-box gelisteten Händler grundsätzlich für den Inhalt des Angebots verantwortlich sind, auch wenn dieses von Dritten ohne ihre Kenntnis verändert wurde (siehe BGH GRUR 2016, 936 – Angebotsmanipulation bei Amazon [für das Markenrecht] und BGH GRUR 2016, 961 – Herstellerpreisempfehlung bei Amazon [für das Wettbewerbsrecht]). Die Grenze dieser Haftung hat der BGH bei einer Zurechnung von inhaltlich fehlerhaften Kundenbewertungen gesetzt (BGH GRUR 2020 – Kundenbewertungen auf Amazon). Diese sollen den in der buy-box gelisteten Händler nicht zurechenbar sein, da sie diese nicht veranlasst haben und Kundenbewertungen aus Sicht der Nutzer der Plattform nicht in der Verantwortung des Händlers stünden und auch nicht der Eindruck erweckt werde, der Händler identifiziere sich mit ihnen.

In dem der Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. zugrundeliegenden Sachverhalt ging es darum, ob der Antragsgegner gegen eine einstweilige Verfügung des LG Hanau verstoßen hatte. Mit der einstweiligen Verfügung hatte das LG Hanau dem Antragsgegner untersagt, sich an ein Amazon-Marketplace Angebot für Druckertoner mit bildlicher Darstellung des Toners in der vom Hersteller vorgesehenen Originalverpackung "anzuhängen", wenn vom Antragsgegner die Druckertoner jedoch nicht in der Originalverpackung (sondern in einer neutralen Umverpackung) vertrieben werden.

Der Antragsgegner erstellte hierauf ein eigenes Produktangebot mit eigener ASIN für Druckertoner in neutraler Umverpackung und fügte ein zutreffendes eigenes Produktbild ein. Nachfolgend änderte der Amazon-Algorithmus ohne Zutun des Antragsgegners und ohne dessen Wissen das Produktbild in ein solches des Druckertoners in Originalverpackung. Der Antragsteller beantragte daraufhin ein Ordnungsmittel gegen den Antragsgegner wegen Verstoßes gegen die einstweilige Verfügung. Das LG Hanau wies den Ordnungsmittelantrag zurück, da der Verstoß, welcher durch den Amazon-Algorithmus "begangen" wurde, dem Antragsgegner nicht zurechenbar sei.

Das OLG Frankfurt a.M. hob diese Entscheidung auf und verhängte ein - allerdings geringes - Ordnungsgeld. Zur Begründung führte das Gericht. aus, dass dem Antragsgegner die Möglichkeit einer automatisierten Abänderung von Angeboten durch den Amazon-Algorithmus bekannt sei. Durch die vorausgegangene einstweilige Verfügung sei er zudem hinsichtlich der Verwendung von Produktbildern gewarnt gewesen. Es sei ihm zumutbar, "sein" Angebot regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob rechtsverletzende Änderungen vorgenommen worden seien. Den Einwand des Antragsgegners, dass er nach Erstellung eines eigenen Angebots mit eigener ASIN (Druckertoner in neutraler Umverpackung) nicht damit rechnen musste, dass der Amazon-Algorithmus das dazu eingestellte (zutreffende) Produktbild durch ein solches eines Druckertoners in Originalverpackung ändere, ließ das OLG Frankfurt a.M. nicht gelten. Das Gericht geht offensichtlich davon aus, dass ein Händler auf dem Amazon-Marktplace jederzeit mit jeglicher Änderung seines Angebots rechnen muss.

Das Gericht hat sich in seinem Beschluss nicht mit der vom BGH in der Entscheidung Kundenbewertungen

auf Amazon aufgeworfenen Frage beschäftigt, ob die Produktbilder aus Sicht der Nutzer der Plattform einem Händler zugerechnet werden. Inzwischen dürfte einem nicht unerheblichen Teil der Nutzer des Amazon-Marketplace dessen Aufbau und die Zuordnung verschiedener Händler zu einem Angebot bekannt sein. Diese Frage wird relevant werden, wenn ein von einem Kunden (z.B. im Rahmen einer Rezension) hochgeladenes Produktbild rechtsverletzenden Inhalt aufweist. Auch solche Kundenfotos werden durch Amazon teilweise den Produktbildern beigefügt.

Zwar hat das OLG nur ein geringes Ordnungsgeld festgesetzt, hierauf sollten Händler jedoch nicht vertrauen. Wer einer Haftung entgehen möchte, muss seine sämtlichen Angebote beim Amazon-Marketplace regelmäßig überprüfen und abändern oder sich notfalls von einem Angebot als Händler "de-listen". Wie dies in der Praxis bei oft mehreren tausend Angeboten pro Händler und der Vielzahl möglicher Wettbewerbs-, Urheberrechtsund Markenrechtsverstöße gelingen soll, steht auf einem anderen Blatt.



Jakob Nüzel
Rechtsanwalt, München
+49 (0)89 383870-0
jnu@preubohlig.de
Profil: Link Website

2021 - Beste Wirtschaftskanzleien

Die besten besten Wirtschaftskanzleien in Deutschland 2021. Das große Ranking von statista Preu Bohlig & Partner wurde in der Kategorie "Marken und Geschmacksmuster" in Tier 1 und im "Patentrecht" in Tier 2 genannt.

Bundespatentgericht: Zeitgemäßes "Obandln" findet online statt



Wussten Sie, dass das bayerische Wort "Oʻbandln" das "Anknüpfen einer vielleicht nicht ganz ernsthaften Liebesbeziehung" bezeichnet? Und dass "zeitgemäßes Oʻbandln" – ganz im Sinne der AHA-Regeln – selbstverständlich online stattfindet?

Entsprechende Feststellungen hat nun das Bundespatentgericht getroffen und mit Beschluss vom 18.03.2021¹ einem Antrag auf Löschung der Wort-/Bildmarke 30 2018 008 356



u. a. für "Telekommunikationsdienstleistungen", die "Bereitstellung des Zugriffs auf Informationen im Internet über Partnerschaftsvermittlung" sowie den "elektronischen Austausch von Nachrichten mittels Chatlines, Chatrooms und Internetforen" in Klasse 38 wegen des Bestehens absoluter Schutzhindernisse stattgegeben.

Die Markenabteilung des DPMA hatte den Löschungs-

antrag zuvor zurückgewiesen: Zwar sei das Wort "Obandln" als bayerische Variante für "Anbandeln" weiten Teilen des Publikums auch außerhalb des bayerischen Sprachraums bekannt. Allerdings beschreibe dieser Begriff nicht die in Klasse 38 beanspruchten Dienstleistungen, da sich diese Warenklasse allein auf die technische Herstellung und Realisierung von Kommunikationsverbindungen bezöge und die Inhalte des Kommunikationsvorgangs selbst nicht mit umfasse.

Das Bundespatentgericht hat allerdings einen engen beschreibenden Bezug des Begriffs "Obandln" zu den angemeldeten Waren- oder Dienstleistungen ausgemacht und insoweit unter Hinweis auf die BGH-Entscheidungen "Pippi Langstrumpf"² und "HOT"³ das Vorliegen absoluter Schutzhindernisse im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 - 3 MarkenG bejaht.

Bei dem Wortbestandteil der angegriffenen Marke "Obandln" handele es sich, so das BPatG, um eine Abwandlung des Verbs "anbandeln" in verschriftlichter bayerischer Mundart. Im Freistaat sei dieses Wort durchaus gebräuchlich – und insoweit nicht nur

¹Az.: 30 W (pat) 19/20 ²GRUR 2018, 301 Rn. 15 ³GRUR 2014, 569 Rn. 10

gebürtigen Bayern, sondern auch "Zugezogenen" verständlich.

Doch auch über die Landes- und Sprachgrenzen Bayerns hinaus werde der Begriff "Obandln" verstanden, da er sich schriftbildlich vom hochdeutschen Verb "anbandeln" nur im Anfangsvokal und in der Endsilbe unterscheide und weite Teile des Verkehrs wüssten, dass im Bayerischen die Silbe "An-" häufig mit "O" "widergegeben werde. Einschlägige Sprachkenntnisse habe der Verkehr insbesondere durch die alljährliche Übertragung der Eröffnung des Münchner Oktoberfests erworben, bei der der amtierende Oberbürgermeister beim Anzapfen des ersten Fasses Bier traditionell "O'zapft is!" rufe – und dabei auch die Anfangssilbe "O" "verwende.

Stelle man ferner in Rechnung, dass der Verkehr zunehmend an mundartlich abgewandelte beschreibende Werbeaussagen gewöhnt sei, verstehe ein erheblicher Teil der angesprochenen allgemeinen Verkehrskreise "Obandln" entsprechend seiner lexikalischen Bedeutung als "Anknüpfen einer vielleicht nicht ganz ernsthaften Liebesbeziehung".

Mit dieser Bedeutung weise das Zeichen "Obandln" aber zu den verfahrensgegenständlichen Dienstleistungen der Klasse 38 einen – die Unterscheidungskraft nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG ausschließenden – engen beschreibenden Bezug auf, da es Inhalt und Gegenstand dieser Dienstleistungen bezeichne, die sich

gerade mit der Vermittlung von Partnerschaftskontakten – und damit mit einem "Obandln" – befassten.

"Zeitgemäßes Obandln" finde derzeit nämlich häufig online statt; die verfahrensgegenständlichen Telekommunikationsdienstleistungen schafften hierfür lediglich die technischen Voraussetzungen. Zu diesen Dienstleistungen gehöre aber neben der rein technischen Komponente auch die inhaltliche Bereitstellung und Übermittlung von Informationen. Dabei bestehe zwischen der technischen Dienstleistung und der Content-Vermittlung ein so enger Bezug, dass die Verkehrskreise zwischen Technik und Inhalt nicht mehr trennten, Insoweit entnehme der Verkehr dem Beariff "Obandln" im Zusammenhang mit den verfahrensgegenständlichen Dienstleistungen den Sachhinweis, dass diese dazu bestimmt seien, Verbindungen zum "Anknüpfen einer vielleicht nicht ganz ernsthaften Liebesbeziehung" zu schaffen.



Dr. Stephanie ThewesRechtsanwältin, Counsel
München

+49 (0)89 383870-0 sth@preubohlig.de Profil: Link Website

Leaders League 2021 Germany

Leaders League 2021 Germany - Best Law Firms for Patent Litigation

Preu Bohlig & Partner ist gelistet in der Kategorie "Excellent" in Patent Litigation.

Leaders League 2021 Germany – Best Law Firms for Trademark Litigation & Trademark Prosecution

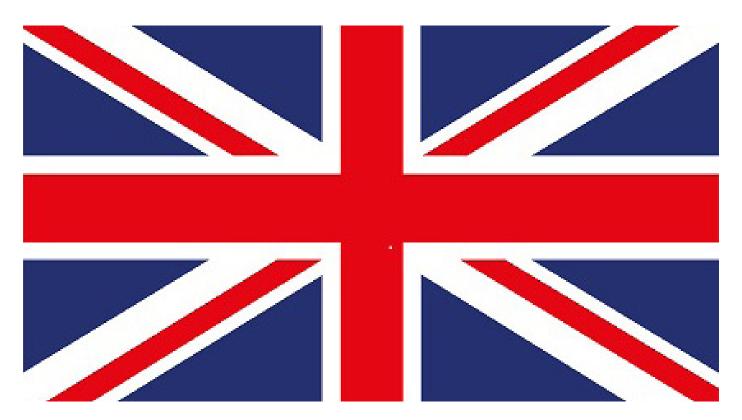
Preu Bohlig & Partner ist gelistet in der Kategorie "Highly Recommended" in Trademark Litigation und

Trademark Prosecution.

Leaders League 2021 Germany - Best Law Firms for IT & Outsourcing

Preu Bohlig & Partner ist gelistet in der Kategorie "Recommended" in IT & Outsourcing.

Prozesskostensicherheit bei Klagen von britischen Unternehmen



Bei Zivilklagen von Klägern mit Sitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union können inländische Beklagte häufig eine sogenannte Prozesskostensicherheit nach § 110 ZPO verlangen. Im Rahmen der Prozesskostensicherheit müssen ausländische Nicht-EU-Kläger eine Sicherheit über die zu erwartenden Prozesskosten in bar oder durch Bankbürgschaft hinterlegen, soweit zwischen Deutschland und dem Drittstaat nicht besondere Verträge bestehen oder der Kläger kein Grundvermögen im Inland besitzt. Die Prozesskostensicherheit hat den Zweck, inländischen Beklagten davor zu schützen, dass sich der ausländische Kläger nach einer Niederlage zurückzieht und der Beklagte trotz erfolgreicher Verteidigung auf seinen Kosten sitzen bleibt. Erst wenn der ausländische Kläger die Prozesskostensicherheit gezahlt hat, findet das Gerichtsverfahren seinen Fortgang. Zahlt der Kläger nicht, kann der Beklagte beantragen, dass die Klage für zurückgenommen erklärt wird.

Die Pflicht zur Zahlung einer Prozesskostensicherheit bestand regelmäßig bislang bereits für Kläger aus einigen bekannten Herkunftsstaaten, wie beispielsweise Australien, China, Taiwan, Südkorea, Indien, Kanada, USA, VAE (teilweise mit bestimmten Ausnahmen). Hierzu gesellen sich nach dem vollzogenen Brexit nunmehr auch Unternehmen mit Sitz in Großbritannien und Nordirland, da bestehende Abkommen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich aus verschiedenen Gründen für eine Befreiung von der Prozesskostensicherheit nicht einschlägig sind.

Dies gilt angesichts der zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen des BGH und des BPatG auch für laufende Gerichtsverfahren, die schon vor dem Vollzug des Brexit am 01.01.2021 rechtshängig waren. Wie weit das laufende Verfahren fortgeschritten ist, soll dabei unerheblich sein. So hat der BGH in einem Beschluss vom 01.03.2021 (Az. X ZR 54/19) entschieden, dass eine Prozesskostensicherheit nachträglich auch bei einem Rechtsstreit verlangt werden, der sich bereits in der Berufungsinstanz befindet. Zu beachten ist jedoch, dass es für solche Altfälle in Art. 67 Abs. 2 lit. a des Brexit-Austrittsabkommens eine Übergangsvorschrift gibt.

Nach dieser Vorschrift gelten für Gerichtsverfahren, die vor dem 01.01.2021 eingeleitet worden sind, die bisherigen Regelungen fort. Dies dürfte auch die Befreiung von der Prozesskostensicherheit umfassen.

Bei in diesem Jahr neu eingereichten Klagen eines britischen Unternehmens vor einem deutschen Zivilgericht ist jedenfalls von einer Pflicht zur Prozesskostensicherheit des Klägers auszugehen.



Dr. Christian KauRechtsanwalt, Partner
Düsseldorf

+49 (0)211 598916-0 cka@preubohlig.de
Profil: Link Website

Chambers Europe 2021 - "Intellectual Property: Patent Litigation" und "Trade Mark & Unfair Competition"

Preu Bohlig & Partner in der Kategorie "Intellectual Property: Patent Litigation" und "Trade Mark & Unfair Competition" gelistet:

What the team is known for:

Well known for expertise in patent litigation, regularly acting for clients from the technology and manufacturing sectors. Represents clients in patent infringement and parallel validity proceedings and often advises on employee invention disputes. Assists with licence negotiations and trade secrets matters. Provides additional support in FRAND-related matters. Also offers capabilities in trade mark and unfair competition matters.

Work highlights:

Supported ATT Automotive in the preparation of two patent infringement suits against Daimler and Renault relating to thermal management of combustion engines.

Notable practitioners:

Andreas Haberl often leads litigation cases relating to technology patents. He also assists with IP matters relating to transactions.

Christian Donle acts primarily for telecommunications and IT companies on infringement proceedings including litigation defence against non-practising entities.

Werbung mit Testsiegel

Am 15. April 2021 hat der Bundesgerichtshof nochmals Stellung zur Werbung mit Testsiegeln genommen (Az.: I ZR 134/20).

Gegenstand war die Werbung eines Baumarkts für die Wand- und Deckenfarbe "Alpinaweiß". Die Werbung war wie folgt gestaltet (Ausschnitt aus der ursprünglichen Abbildung aus dem Urteil): Auf dem Produkt in der Werbung war zwar das Testsiegel mit der Überschrift "TESTSIEGER" erkennbar, nicht jedoch die Fundstelle:



Der klagende Verband Sozialer Wettbewerb e.V. war der Auffassung, die Werbung sei wettbewerbswidrig, weil auf der Produktabbildung die Angabe des Testsiegs ("TEST-SIEGER"), nicht aber die Angabe der Fundstelle des Tests erkennbar sei.

Sowohl das Landgericht Köln als auch das Oberlandesgericht Köln hatten der Klage stattgegeben. Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. In seinem Urteil bestätigt der Bundesgerichtshof die geltenden Grundsätze zur Werbung mit Testsiegeln. Insbesondere bestätigt er, dass die Angabe der Fundstelle des Tests eine wesentliche Information im Sinne von § 5a (2) UWG sei, deren Vorenthalten gegenüber dem Verbraucher eine unlautere Handlung darstellt.

Zwar sei eine Information nicht allein schon deshalb wesentlich im Sinne von § 5a (2) UWG, weil sie für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers von Bedeutung sein kann, sondern nur dann, wenn ihre Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom Unternehmer erwartet werden kann und ihr für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers zudem ein erhebliches Gewicht zukommt.

Unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung weist

der Bundesgerichtshof jedoch auf die aus § 5a Abs. 2 UWG folgende Plicht, bei der Werbung mit einem Qualitätsurteil auf die Fundstelle der Testveröffentlichung hinzuweisen (vgl. u. a. BGH GRUR 2010, 248 Rn. 29-31 – Kamerakauf im Internet; BGH GRUR 1991, 679, 680 – Fundstellenangabe). Es bestehe ein erhebliches Interesse des Verbrauchers zu erfahren, wie sich die Bewertung des Zeugnisses in das Umfeld der anderen bei dem Test geprüften Produkte einfüge, und die Testergebnisse des beworbenen Produkts mit denen der anderen getesteten Produkte zu vergleichen (Rn. 14, m.w.N.).

Die Informationspflicht über die Fundstelle der Testveröffentlichung entfalle nicht deshalb, weil der auf dem Produktbild erkennbare Testsieg nicht besonders herausgestellt sei. Es komme nicht darauf an, ob mit einem Testergebnis durch einen gesonderten Zusatz oder lediglich auf eine in der Werbung abgebildeten Produktverpackung geworben werde. Das Interesse der Verbraucher, eine Werbung mit einem Testergebnis für eine informierte geschäftliche Entscheidung prüfen und insbesondere in dem Gesamtzusammenhang des Tests einordnen zu können, hänge nicht von der Intensität der Bewerbung des Testergebnisses, sondern allein davon ab, ob das Testergebnis in der Werbung erkennbar sei. In dem konkreten Fall wäre es der Beklagten zuzumuten, etwa mit einem Fußnotenhinweis im Prospekt auf die Fundstelle der Testveröffentlichung hinzuweisen.

Die Fundstelle sei den Verbrauchern auch vorenthalten worden. Der Unternehmer enthält dem Verbraucher eine Information vor, wenn dieser sie nicht oder nicht so bekommt, dass er sie bei seiner geschäftlichen Entscheidung berücksichtigen kann (Rn. 19, m.w.N.)

Es reiche nicht aus, dass das Testergebnis leicht recherchierbar sei. Eine Überprüfbarkeit einer Testsiegerwerbung und damit auch die Möglichkeit für den Verbraucher, selbst festzustellen, was Inhalt des Tests gewesen sei, sei nur dann anzunehmen, wenn der Verbraucher ohne weitere Zwischenschritte zu der Fundstelle gelangen könne. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt, wenn der Verbraucher mit Hilfe einer Onlinesuche

über eine gängige Suchmaschine die Fundstelle selbst ermitteln könne. Vielmehr muss eine Fundstelle deutlich erkennbar angegeben, leicht zugänglich sein und eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Test erlauben, um den Verbraucher eine einfache Möglichkeit zu eröffnen, den Test selbst zur Kenntnis zu nehmen (Rn. 21 m.w.N.). Selbst wenn die Angabe der Webseite der Stiftung Warentest im Testsiegel auf der Produktabbildung erkennbar gewesen wäre, würde auch dieses nicht den Voraussetzungen für die Angabe der Fundstelle des Tests genügen. Denn der fragliche Test sei auf der Webseite der Stiftung Warentest regelmäßig nicht unmittelbar auffindbar, sondern müsse erst durch eine weitere Recherche ermittelt werden (Rn. 24).

In dem entschiedenen Fall war zwar die konkrete Fundstelle des Tests (Erscheinungsjahr und Ausgabe) auf der Ausgestaltung des auf dem Farbeimer angebrachten Testsiegels der Stiftung Warentest korrekt wiedergegeben, nicht jedoch auf der Abbildung des Farbeimers mit dem Testsieger-Siegel in dem Werbeprospekt.

Der Bundesgerichtshof weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass der Hinweis auf die Fundstelle des Tests auf dem tatsächlichen Produkt in den Märkten der Beklagten nicht "rechtzeitig" wäre (Rn. 24). Denn eine Information sei nur rechtzeitig, wenn der Verbraucher diese erhalte, bevor er aufgrund der Werbung eine geschäftliche Entscheidung treffen könne. Der Begriff "geschäftliche Entscheidung" umfasse nicht nur die Entscheidung über den Erwerb oder Nichterwerb eines Produkts, sondern auch damit unmittelbar zusammenhängende Entscheidungen wie insbesondere des Betretens des Geschäfts.

Schließlich war das Vorenthalten dieser wesentlichen Information auch "erheblich" im Sinne von § 5a Abs. 2 UWG.

Zur Haftung für den Verstoß bestätigte der Bundesgerichtshof die Auffassung des Berufungsgerichts, wonach die Beklagte selbst mit dem Testsieg geworben habe. Es gehe nicht um Prüfpflichten der Beklagten mit Blick auf (Werbe-)Aussagen des Herstellers auf der Produktabbildung, sondern um eigene Informationspflichten der

Beklagten aufgrund einer Angabe in dem von ihr herausgegebenen Werbeprospekt.

Die Beklagte habe mit der Herausgabe des Werbeprospekts eine Handlung zugunsten des eigenen
Unternehmens vor Geschäftsabschluss getätigt, die mit
der Förderung des Absatzes von Waren objektiv zusammenhängt und damit eine (eigene) geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG darstellt. Im
Rahmen dieser Werbung habe die Beklagte die Produktabbildung des Farbeimers dergestalt in ihren Werbeprospekt aufgenommen oder aufnehmen lassen, dass
zwar das Testsieger-Siegel, nicht aber die Fundstelle
des Tests erkennbar sei. Damit habe die Beklagte selbst
den Verbraucherinnen und Verbrauchern die wesentliche Information im Sinne von § 5a Abs. 1 UWG über die
Fundstelle des Tests vorenthalten.

Der Bundesgerichtshof unterscheidet den vorliegenden Sachverhalt von demjenigen, welcher dem Urteil "Kundenbewertungen auf Amazon" (BGH GRUR 2020, 543) zugrunde lag. Dort ging es um Kundenbewertungen, die unter einem Produktangebot der dortigen Beklagten auf der Online-Handelsplattform Amazon abrufbar waren und die wegen irreführender Aussagen als wettbewerbswidrig beanstandet wurden. Die dortige Beklagte habe sich die Kundenbewertungen nicht als Werbehandlung zu eigen gemacht, weil diese als solche gekennzeichnet seien, sich auf der Online-Handelsplattform getrennt vom Angebot der Beklagten fänden und von den Nutzern nicht ihrer Sphäre zugerechnet würden.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs bestätigt wieder die Bedeutung einer korrekten Werbung mit Testsiegeln.



Astrid Gérard, LL.M.Rechtsanwältin, Partnerin München

+49 (0)089 383870-0 asg@preubohlig.de Profil: Link Website

Zweites Patentrechtsmodernisierungsgesetz verabschiedet

Am 10.06.2021 hat der Bundestag den Entwurf zum zweiten Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts angenommen. Das Gesetz ist zuletzt vom Rechtsausschuss des Bundestages nochmals geändert worden. Mittlerweile hat das Gesetz auch den Bundesrat (Sitzung am 25.06.2021) passiert. Das Gesetz tritt unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft, mit Ausnahme der Regelungen unten in Ziffer 2., die erst nach einer neunmonatigen Eingewöhnungsfrist in Kraft treten werden.

Über die Modernisierung des deutschen Patentrechts hatten wir bereits im Newsletter aus März 2020 berichtet. Das offizielle Ziel des Gesetzes ist eine Vereinfachung und Modernisierung sowohl des Patentgesetzes als auch anderer Gesetze im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes. Insbesondere im Patentund Gebrauchsmusterrecht erfolgen Klarstellungen im Hinblick auf den Unterlassungsanspruch. Weiterhin werden Vorschriften zu den Patentverletzungsverfahren vor den Zivilgerichten einerseits und den Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht (BPatG) andererseits optimiert und besser synchronisiert. Der Schutz vertraulicher Informationen u.a. in Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen wird verbessert. Schließlich werden die Verfahrensabläufe beim Deutschen Patentund Markenamt praxisgerechter ausgestaltet, wodurch eine Reduzierung des bürokratischen Aufwands auf Seiten der Anmelder erreicht werden soll.

Inoffiziell handelt es sich beim Patentrechtsmodernisierungsgesetz um das Ergebnis umfangreicher Lobbyarbeit insbesondere der Telekommunikations- und Automobilbranchen, um die Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs in bestimmten Fällen abzumildern und zugleich den im deutschen Patentsystem bestehenden "Injunction Gap" zu verringern. Dementsprechend liegt der Fokus auch auf der nunmehr ausdrücklich ins Patentgesetz eingebrachten Verhältnismäßigkeitsprüfung beim Unterlassungsanspruch und der Einführung einer (weichen) Sechs-Monats-Frist für die vorläufige Stellungnahme des BPatG in Nichtigkeitsverfahren.

1. Verhältnismäßigkeitsprüfung beim Unterlassungsanspruch

Der Unterlassungsanspruch in § 139 Abs. 1 PatG wird nach der Patentreform wie folgt lauten (Fettdruck = neu):

"Wer entgegen den §§ 9 bis 13 eine patentierte Erfindung benutzt, kann von dem Verletzten bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit die Inanspruchnahme aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und der Gebote von Treu und Glauben für den Verletzer oder Dritte zu einer unverhältnismäßigen, durch das Ausschließlichkeitsrecht nicht gerechtfertigten Härte führen würde. In diesem Fall ist dem Verletzten ein angemessener Ausgleich in Geld zu gewähren. Der Schadensersatzanspruch nach Absatz 2 bleibt hiervon unberührt."

Eine gleichlautende Änderung wird auch im Gebrauchsmustergesetz eingeführt.

Durch die Ergänzung wird nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit eines Ausschlusses des Unterlassungsanspruchs normiert, wenn dies für den Verletzer selbst oder für Dritte zu einer ungerechtfertigten Härte führt. Greift dieser Ausschluss durch, ist vom Verletzer zusätzlich zum ggf. rückwärtsgewandten Schadensersatz eine in die Zukunft gerichtete angemessene Entschädigung zu leisten. Die Höhe einer solchen Entschädigung wird sich laut der Gesetzesbegründung zunächst an einer marktüblichen Lizenz richten. Es besteht aber die Möglichkeit einer Verringerung oder Erhöhung der Entschädigung, z.B. abhängig vom Status des Patents und dem Verschulden des Verletzers.

Sowohl in der Gesetzesbegründung als auch bereits von den Gerichten wird betont, dass es sich bei dieser Beschränkung des Unterlassungsanspruchs um eine absolute Ausnahme handeln soll. Und auch wenn in nächster Zeit sicherlich in vielen Patentstreitverfahren die

Beklagten vortragen werden, dass eine Verurteilung zur Unterlassung in ihrem Fall unverhältnismäßig ist, werden die Gerichte sehr zurückhaltend reagieren. Die Möglichkeit einer Beschränkung des Unterlassungsanspruchs im Rahmen einer – ungeschriebenen – Verhältnismäßigkeitsprüfung existierte schon seit jeher. Dennoch gab es bisher keine wesentliche Aufweichung des Unterlassungsanspruchs. Häufig wird in diesem Zusammenhang die Wärmetauscher-Entscheidung des BGH (Urteil vom 10.05.2016, Az. X ZR 114/13) genannt, in der die Richter über eine Aufbrauchsfrist für den Verletzer nachgedacht, sie jedoch letztendlich abgelehnt haben.

Damit in einzelnen Fällen aus Beklagtensicht tatsächlich die Chance einer Beschränkung des Unterlassungsanspruchs besteht, wird es jedenfalls nicht ausreichen, allgemein zu behaupten, dass ein Produktions- bzw. Lieferstopp eine ungerechtfertigte Härte darstellt. Dies gilt umso mehr, wenn der Patentinhaber zur Vergabe einer Lizenz bereit ist. Der Beklagte wird die Behauptung einer Unverhältnismäßigkeit stattdessen ausreichend mit Zahlen und Daten unterfüttern müssen, z.B. mit Geschäftszahlen zum angegriffenen Produkt und zu seinem Unternehmen insgesamt (etwa bei einer existenziellen Bedrohung durch eine Unterlassungspflicht). Möglicherweise spielt die Frage der Unverhältnismä-Bigkeit auch eine Rolle bei einem geringen Wert der patentverletzenden, aber dennoch funktionswesentlichen Komponente in einem komplexen Produkt und der damit verbundenen hohen Verluste bei einem Lieferstopp. Relevant werden könnte der Ausschluss des Unterlassungsanspruchs auch im Bereich der Grundversorgung der Öffentlichkeit sowie in der Pharmazie und Medizintechnik, etwa bei einer Patientengefährdung durch einen Lieferstopp, wenn nicht ausreichend Alternativprodukte auf dem Markt vorhanden sind.

2. Straffung des Nichtigkeitsverfahrens

Allenthalben wird die lange Verfahrensdauer bei Patentnichtigkeitsverfahren (ca. 24 bis 26 Monate in der 1. Instanz beim BPatG) kritisiert. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Zivilgerichte das Verletzungsverfahren erstinstanzlich meist innerhalb von knapp ein bis eineinhalb Jahren abschließen. Um

den dadurch entstehenden "Injunction Gap" und damit den Druck auf den Beklagten zu verringern, soll durch gesetzgeberische Maßnahmen eine Verkürzung des Nichtigkeitsverfahrens erreicht werden. Das Patentrechtsmodernisierungsgesetz sieht vor, dass eine beim BPatG eingegangene Nichtigkeitsklage dem Patentinhaber rascher zugestellt wird und der Patentinhaber auf die Klage innerhalb von zwei, max. drei Monaten inhaltlich erwidern muss. Innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Klage soll vom BPatG der qualifizierte Hinweis ergehen, in dem das Gericht eine vorläufige Stellungnahme zu seiner Sicht auf den Rechtsbestand des angegriffenen Patents abgibt.

Ziel dieser Verfahrensstraffung ist es, dass im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung beim Verletzungsgericht ein Dokument vorliegt, in dem sich ein technischer Richter beim BPatG zumindest einmal vorläufig mit dem Rechtsbestand des Klagepatents beschäftigt hat. Es ist abzusehen, dass der qualifizierte Hinweis eine große Rolle bei der Aussetzungsentscheidung im Verletzungsverfahren spielen wird, da es sich häufig um die einzige neutrale Beurteilung des Rechtsbestands des Klagepatents handelt. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die Sechs-Monats-Frist (die nur als "Soll"-Vorschrift eingeführt wird, d.h. nicht zwingend ist) in der Rechtspraxis überhaupt eingehalten werden kann. Schon länger wird der Personalmangel beim BPatG kritisiert, und dieses Defizit lässt sich nicht durch eine neu eingeführte Frist kompensieren. Vor diesem Hintergrund bleibt auch abzuwarten, welche Qualität die innerhalb der Frist (und damit relativ rasch) erstellten qualifizierten Hinweise haben werden.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit, im Falle eines Verletzungsverfahrens trotz laufender Einspruchsfrist schon frühzeitig eine Nichtigkeitsklage erheben zu können, nicht umgesetzt wurde.

3. Geheimnisschutz in Verletzungsverfahren

Es wird ein neuer § 145a PatG eingeführt, der wie folgt lautet:

"In Patentstreitsachen mit Ausnahme von selbstständigen Beweisverfahren sowie in Zwangslizenzverfahren gemäß § 81 Absatz 1 Satz 1 sind die §§ 16 bis 20 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBI. I S. 466) entsprechend anzuwenden. Als streitgegenständliche Informationen im Sinne des § 16 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen gelten sämtliche von Kläger und Beklagtem in das Verfahren eingeführten Informationen."

Eine inhaltsgleiche Norm wird auch als § 26a GebrMG eingeführt.

Hierdurch soll es den Gerichten erleichtert werden, Maßnahmen zur Erhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Patentverletzungsverfahren zu treffen. Auf diese Weise können die Gerichte beispielsweise das Recht zur Akteneinsicht einschränken, die Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen ausschließen oder den Zugang zu bestimmten Dokumenten auf eine bestimmte Anzahl von zuverlässigen Personen zu beschränken. Damit kommt der Gesetzgeber dem in der Praxis bestehenden Verlangen nach, im Rahmen von Patentstreitverfahren offengelegte Informationen besser zu schützen (beispielsweise die Frage, wie ein Beklagter ein Herstellungsverfahren durchführt, wenn es denn nicht patentgemäß erfolgt).

Erst im finalen Gesetzesentwurf ist noch der zweite Satz des neuen § 145a PatG hinzugefügt worden, wonach sämtliche ins Verfahren eingeführten Informationen als Geschäftsgeheimnisse eingestuft werden können. Dies soll klarstellen, dass nicht nur technische Informationen zur Verletzungsfrage, sondern auch alle anderen Informationen ein Geschäftsgeheimnis darstellen können.

Die in § 145a PatG vorgesehenen Ausnahmen für das selbstständige Beweisverfahren und das Zwangslizenzverfahren bedeuten im Übrigen nicht, dass es in diesen

Verfahren keinen Geheimnisschutz gibt. Insbesondere im praktisch wichtigen selbstständigen Beweisverfahren bleibt es bei der sogenannten "Düsseldorfer Praxis", wonach der Kläger bzw. Patentinhaber nicht unmittelbar Zugang zu den Informationen erhält, die im Rahmen der Besichtigung beim Beklagten gesammelt wurden.



Dr. Christian KauRechtsanwalt, Partner
Düsseldorf

+49 (0)211 598916-0 cka@preubohlig.de
Profil: Link Website

Bundesverfassungsgericht macht Weg frei für Einheitliches Patentgericht – Start spätestens am 1. Januar 2023

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 23. Juni 2021, veröffentlicht am 9. Juli 2021, die Eilanträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Zustimmungsgesetz zur Ratifizierung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) abgelehnt. Zwar steht eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren noch aus. Indes lässt das BVerfG keinen Zweifel daran, dass die Verfassungsbeschwerden in der Sache zurückgewiesen werden. Denn diese sind gemäß Beschluss (Rz. 45) unzulässig. Die Beschwerdeführer konnten nicht hinreichend substantiiert aufzeigen, dass sie in ihren Grundrechten verletzt sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des ersten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zum EPFÜ vom 13. Februar 2020 (BVerfGE 153, 74).

Nach diesem ersten Verfahren stand vor allem die Frage im Raum, wie das BVErfG den als kritisch angesehen Art. 20 EPGÜ bewerten würde. In Art. 20 EPGÜ ist der Vorrang des EU-Rechts vor den Bestimmungen des Übereinkommens selbst postuliert, als Reaktion auf das Rechtsgutachten 1/2009 des Europäischen Gerichtshofs, der das Vorgängerprojekt des EPGÜ als nicht EU-Rechtskonform eingestuft hatte. Das im Februar 2013 unterzeichnete EPGÜ hatte daher klarzustellen, dass sich das EPGÜ nicht über EU-Recht hinwegsetzen kann. Dieser bedingungslose Vorbehalt des EU-Rechts war im Beschluss des BVerfG vom 13. Februar 2020 kritisch hinterfragt worden (Rz. 166), ohne dass es damals einer Entscheidung bedurfte.

Umso erfreulicher ist es, dass sich das BVerfG nunmehr klar und deutlich hierzu positioniert. Es arbeitet zunächst heraus (Rz. 74, 75), dass es in nahezu allen EU-Staaten "europaverfassungsrechtliche Kontrollvorbehalte" gebe, die einem "uneingeschränkten Anwendungsvorrang des Unionsrechts entgegen[stehen]." Sehr deutlich und in Fortführung seiner ESM-Rechtsprechung führt das BVerfG hierzu aus: "Die [...] Anforderungen des Grundgesetzes binden alle Verfassungsorgane [...] und dürfen weder relativiert noch unterlaufen werden."

Für das Verständnis von Art. 20 EPGÜ erläutert das BVerfG daran anschließend (Rz. 77), dass mit ihm "Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit des Übereinkommens mit dem Unionsrecht ausgeräumt werden sollen, es hingegen nicht um eine über den Status quo hinausgehende Regelung des Verhältnisses von Unionsrecht und nationalem Verfassungsrecht geht." Das BVerfG kommt zu dem überzeugenden Schluss, dass "Art. 20 EPGÜ das Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Verfassungsrecht [...] nicht betrifft."

Das BVerfG äußerst sich auch - wenngleich sehr knapp - zu anderen Angriffspunkten der Verfassungsbeschwerden. Mit Blick auf die sechsjährige Amtszeit der Richter am EPGÜ und der Möglichkeit von deren Wiederwahl konstatiert das BVerfG (Rz. 60), dass zeitlich begrenzte Amtszeiten mit Möglichkeit der Wiederwahl an internationalen Gerichten der Regelfall seien. Diese Besonderheiten seien zu berücksichtigen, so dass es an hinreichendem Vortrag dazu fehle, welche verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen zu stellen seien. Verstöße des EPGÜ gegen Unionsrecht sind aus Sicht des BVerfG nicht mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar (Rz. 70). Soweit gerügt werde, dass mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU das Übereinkommen nicht in Kraft gesetzt werden könne, beträfe dies nur die Auslegung des Übereinkommens und nicht mögliche Anforderungen des Grundgesetzes (Rz. 71).

Im Ergebnis billigt das BVerfG damit das EPGÜ und stärkt es deutlich. Zwar war durch die beiden seit 2017 anhängigen Verfahren eine erhebliche und bedauerliche Verzögerung eingetreten. Andererseits kann das EPGÜ nunmehr starten, ohne dass verfassungsrechtliche Zweifel die Nutzer davon abhalten, Klagen beim Einheitlichen Patentgericht einzureichen. Dies stellt zweifelsohne einen herausragenden Startvorteil dar.

Nach Auskunft des Vorbereitenden Ausschusses wird Deutschland nunmehr im Herbst das Protokoll zur Vorläufigen Anwendbarkeit institutioneller Bestimmungen

ratifizieren. Es fehlen noch zwei weitere Mitgliedstaaten, diese werden aber vssl. ebenfalls im Herbst, spätestens Anfang 2022 folgen. Der Vorbereitende Ausschuss geht von einem Start der Vorläufigen Phase Anfang 2022 aus. Diese Phase soll acht Monate dauern. Im Laufe dieser Phase wird auch die sog. "Sunrise Period" beginnen, mit der Opt-Out-Erklärungen bei der Registratur eingereicht werden können.

Veranstaltungshinweis: Rechtsanwalt Andreas Haberl und Rechtsanwalt Konstantin Schallmoser werden am Donnerstag, 23. September 2021 ein ganztägiges Seminar zum Einheitlichen Patentgerichtsübereinkommen und allen nunmehr nötigen Vorbereitungshandlungen halten. Das Seminar wird online stattfinden. Wir bitten Sie, Vorabanmeldungen per Mail an Frau Marion Dimitrijevic (mdi@preubohlig.de) zu richten.



Andreas HaberlRechtsanwalt, Partner
München

Tel +49 (0)89 383870-0 aha@preubohlig.de Profil: Link Website



Schallmoser, LL.M. (Paris II)
Rechtsanwalt, Partner
München, Paris
Tel +33 (0)153815040
ksc@preubohlig.de

Profil: Link Website

Konstantin

Hartington mit Preu Bohlig beim Bundesverwaltungsgericht erfolgreich zur Abgrenzung von Medizinprodukten zu Präsentationsarzneimitteln (BVerwG Beschluss vom 20.05.2021, Az. 3 C 9.20)1



I. Einleitung

Arzneimittel und Medizinprodukte besitzen bekanntlich definitionsgemäß eine gleiche Zweckbestimmung. Beide dienen dem Ziel der Erkennung, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten. § 2 AMG definiert die Arzneimittel und unterscheidet Präsentationsarzneimittel gemäß Abs. 1 Nummer 1 AMG und Funktionsarzneimittel gemäß Abs. 1 Nummer 2 a AMG sowie Diagnostika gemäß Abs. 1 Nummer 2 b AMG.

§ 2 Abs. 5 MPG bestimmt, spiegelbildlich zu § 2 Abs. 3 AMG, was nicht zum Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes gehört, nämlich Arzneimittel i. S. d. § 2 AMG, wobei die Entscheidung darüber, ob ein Produkt ein Arzneimittel oder Medizinprodukt ist, insbesondere unter Berücksichtigung der hauptsächlichen Wirkweise des Produktes erfolgt, es sei denn es handelt sich um ein Arzneimittel i. S. d. § 2 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe b des Arzneimittelgesetzes (Diagnostika).

Seit Jahren ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgericht Köln und OVG NRW, dass stoffliche Medizinprodukte nicht nach objektiven wissenschaftlichen

Kriterien dem Arzneimittelregime unterstellt werden, sondern mit der Argumentation, sie präsentierten sich wie ein Arzneimittel und da die Wirkweise nicht hinreichend geklärt werden könne, seien sie über die Zweifelsfallregelung dem Arzneimittelregime zu unterstellen.

Tatsächlich wurde der Begriff des Präsentationsarzneimittels vom EuGH entwickelt, um im Bereich der Lebensmittel und Arzneimittel eine Abgrenzung vornehmen zu können. Bei der Abgrenzung von Arzneimitteln und Medizinprodukten kann es aber nicht auf die Präsentation der therapeutischen Wirkung ankommen und ein zutreffend nach den Vorgaben des MPG gekennzeichnetes Produkt nicht über den Präsentationsarzneimittelbegriff dem Arzneimittelregime unterstellt werden. Vielmehr ist es bei der Abgrenzung von Arzneimitteln und Medizinprodukten die Hauptwirkung des streitgegenständlichen Produkts wissenschaftlich zu klären.

In einer mündlichen Verhandlung vom 20.05.2021 hat das Bundesverwaltungsgericht nun beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH die hier zu entscheidenden Fragen- insgesamt 4 - zur Abgrenzung stofflicher Medizinprodukte von den

Arzneimitteln dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Feststellungsbescheid des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte gemäß § 21 Abs. 4 AMG, wonach das von der Klägerin als Medizinprodukt in Verkehr gebrachte Nasenspray ein zulassungspflichtiges Arzneimittel sei.

Das BfArM hat das streitgegenständliche Präparat als Präsentationsarzneimittel i. S. d. § 2 Abs. 1 Nummer 1 AMG angesehen und hierüber dem Arzneimittelregime unterstellt, eine nach Auffassung der Klägerin ungeeignete Abgrenzung zum stofflichen Medizinprodukt i. S. d. § 3 Nummer 1 Buchstabe a MPG.

Die hiergegen erhobenen Klagen sind sowohl vor dem Verwaltungsgericht Köln als auch dem OVG NRW erfolglos geblieben mit der Begründung, dass der Begriff des Präsentationsarzneimittels nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 AMG auch dann Anwendung findet, wenn das fragliche Erzeugnis als stoffliches Medizinprodukt nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a MPG auf den Markt gebracht wird.

Die Entscheidung des OVG NRW beruht auf der Feststellung, dass sich das streitgegenständliche Produkt seiner Aufmachung nach als Präsentationsarzneimittel erweist und der Begriff des Präsentationsarzneimittels nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 AMG auch dann Anwendung finde, wenn das fragliche Erzeugnis als stoffliches Medizinprodukt nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) MPG auf den Markt gebracht wird.

III. Beschluss

Vor dem Hintergrund der europarechtlichen Fragestellungen hat das BverwG nun in dem Revisionsverfahren das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die nachfolgenden vier Fragen vorgelegt:

1. Kann die bestimmungsgemäße Hauptwirkung eines Stoffs auch dann im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 93/42/EWG pharmakologisch sein, wenn sie nicht auf einer rezeptorvermittelten Wirkweise beruht und die Substanz vom menschlichen Körper auch nicht absorbiert wird, sondern an der Oberfläche etwa von Schleimhäuten verbleibt und dort reagiert? Nach welchen Kriterien sind in einem solchen Fall pharmakologische und nicht pharmakologische, insbesondere physikalisch-chemische Mittel zu unterscheiden?

Best Lawyers Germany 2022 - Health Care and Pharmaceuticals Law

Peter von Czettritz und Dr. Alexander Meier sind gelistet als "Best Lawyer in Health care and Pharmaceuticals Law"

LMG Life Sciences Awards 2021 - Europe

Preu Bohlig & Partner - National Firm of the Year in Life Sciences

- Kann ein Erzeugnis als stoffliches Medizinprodukt im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 93/42/EWG angesehen werden, wenn die Wirkweise des Erzeugnisses nach dem Stand der Wissenschaft offen ist und deshalb nicht abschließend geklärt werden kann, ob die bestimmungsgemä-Be Hauptwirkung auf pharmakologischen oder physikalisch-chemischem Wege erzielt wird?
- 3. Ist in einem solchen Fall die Einordnung des Erzeugnisses als Arzneimittel oder Medizinprodukt auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung auch seiner sonstigen Eigenschaften und aller weiteren Umstände vorzunehmen oder ist das Erzeugnis, wenn es zur Verhütung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten bestimmt ist, als Präsentationsarzneimittel im Sinne von Art. 1 Nr. 2 Buchst, a der Richtlinie 2001/83/ EG anzusehen unabhängig davon, ob eine spezifisch arzneiliche Wirkung in Anspruch genommen wird oder nicht?
- Gilt auch in einem solchen Fall nach Art. 2 4. Abs. 2 der Richtlinie 2001/83/EG der Vorrang des Arzneimittelregimes?

Die EuGH-Entscheidung darf mit Spannung erwartet werden, ist doch damit die Hoffnung verbunden, dass sodann die langjährige Streitfrage der Anwendbarkeit des Präsentationsarzneimittels auf Medizinprodukte als auch die Frage der Anwendbarkeit der Zweifelsfallregelung in solchen Fällen gelöst sein wird.

Möglicherweise befasst sich der EuGH auch weitergehend mit einer Definition einer pharmakologischen Wirkung, die bislang nach wie vor nicht geeignet ist, zahlreiche Grenzfälle einer einheitlichen zufrieden stellenden Lösung zuzuführen.

Vielleicht gibt es dann für die Zukunft auch weitere Abgrenzungskriterien, wenn die bisherigen Definitionen und Abgrenzungskriterien nicht weiterhelfen, denn die Fragen bleiben auch unter der MDR aktuell.



Peter von Czettritz Rechtsanwalt, Partner München

Tel +49 (0)89 383870-0 Tel +49 (0)89 383870-0 pcz@preubohlig.de Profil: Link Website



Tanja Strelow Diplom-Biologin, Rechtsanwältin, Counsel München

tst@preubohlig.de Profil: Link Website

Leaders League 2021 Germany - Best Law Firms for **Healthcare, Pharmaceuticals & Biotech**

Preu Bohlig & Partner ist gelistet in der Kategorie "Highly Recommended" in Healthcare & Pharmaceuticals & Biotech

Chambers Europe 2021 - "Healthcare & Life Sciences"

Preu Bohlig & Partner in der Kategorie "Life Sciences" gelistet:

What the team is known for:

Compact life sciences practice with a following of longstanding clients in the pharmaceutical sector. Represents clients in injunction and enforcement proceedings. Further experience handling liability disputes. Offers assistance with advertising and product classifications.

Strengths:

One market commentator describes the firm as "a smaller pharmaceutical boutique with a renowned senior pharmaceutical and regulatory compliance practice."

Notable practitioners:

Peter von Czettritz is well known in the market for the provision of regulatory advice on marketing, intellectual property and competition law.

"Deutschlands Beste Anwälte 2021" – Handelsblatt Rating im Zusammenhang mit dem US-Verlag Best Lawyers

Im Pharma- und Gesundheitsrecht sind Peter von Czettritz und Dr. Alexander Meier genannt.

Aktuelle Veranstaltungen, Seminare und Vorträge

siehe Website "Aktuelles"

SEP 2021

- 7. September 2021, Online Seminar Kosmetikrecht kompakt
- September 2021, Online Seminar
 Kennzeichnung und Bewerbung von Kosmetika
- **24. September 2021, Online Seminar** Abgrenzungsvereinbarungen im Markenrecht

Haben Sie Interesse an unserem Newsletter?

PREU BOHLIG & PARTNER
Rechtsanwälte mbB
Telefax +49 (0) 89 383870-22
oder info@preubohlig.de

Wenn Ihre Mitarbeiter, Kollegen oder andere Fachabteilungen an unserem Newsletter interessiert sind, senden Sie uns gerne dieses Formular ausgefüllt an o.g. Faxnummer oder E-Mail-Adresse.

Firma	
Name	
E-Mail	
Newsletter	□ deutsch □ englisch

Der Newsletter von PREU BOHLIG & PARTNER Rechtsanwälte mbB wird in regelmäßigen Abständen per E-Mail versandt. Wenn Sie am Weiterbezug eines Newsletters nicht mehr interessiert sein sollten, können Sie jederzeit eine E-Mail an die Absenderadresse des jeweiligen Newsletterversenders oder o.g. E-Mail-Adresse schicken. Sie werden dann umgehend aus den Verteilerlisten genommen und Ihre Daten werden gelöscht. Der Bezug des Newsletters ist selbstverständlich kostenlos.

Unsere Standorte

Berlin

Grolmanstraße 36 10623 Berlin Tel +49 (0)30 226922-0 Fax +49 (0)30 226922-22 berlin@preubohlig.de

Düsseldorf

Couvenstraße 4 40211 Düsseldorf Tel +49 (0)211 598916-0 Fax +49 (0)211 598916-22 duesseldorf@preubohlig.de

Hamburg

Neuer Wall 72 20354 Hamburg Tel +49 (0)40 6077233-0 Fax +49 (0)40 6077233-22 hamburg@preubohlig.de

München

Leopoldstraße 11a 80802 München Tel +49 (0)89 383870-0 Fax +49 (0)89 383870-22 muenchen@preubohlig.de

Paris

F-75008 Paris
Tel +33 (0)1 538150-40
Fax +33 (0)1 538150-41
paris@preubohlig.de

139, boulevard Haussmann

Impressum:

Zum Impressum besuchen Sie bitte folgenden Link: https://preubohlig.de/impressum/

Herausgeber: Preu Bohlig & Partner, Partnerschaftsgesellschaft mbB mit Sitz in München, eingetragen beim Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer PR2

Bildnachweis: © Adobe Stock

© Preu Bohlig & Partner 2021 . Alle Rechte vorbehalten.